

Beitragsordnung

(gültig ab 01. Januar 2018)

Zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ist die Gesellschaft auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen angewiesen. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag soll in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit stehen.

Beitragsgruppen:

1.	Einzelpersonen (natürliche Personen)	33 € / Jahr
2.	Verbände, Vereine, wissenschaftliche Institute u. ä. des Landbaus	83 € / Jahr
3.	Verbände, Wirtschaftsvereinigungen des Kunststoffsektors	165 € / Jahr
4.	Hersteller-, Verarbeiter- und Handelsunternehmen mit Jahresumsätzen unter 2,5 Mio €	148 € / Jahr
5.	Hersteller-, Verarbeiter- und Handelsunternehmen mit Jahresumsätzen zwischen 2,5 bis 25 Mio €	275 € / Jahr
6.	Hersteller-, Verarbeiter- und Handelsunternehmen mit Jahresumsätzen zwischen 25 bis 51 Mio €	400 € / Jahr
7.	Hersteller-, Verarbeiter- und Handelsunternehmen mit Jahresumsätzen über 51 Mio €	530 € / Jahr